

Während bei Klagen wegen geringerer Sachen solche, die in Freiberg im eigenen oder in gemietetem Hause wohnten oder wenigstens Grundbesitz daselbst hatten, wenn sie auch außerhalb der Stadt in einem Umkreise von 4 Meilen lebten, ferner Haussöhne und Dienstboten von Ansässigen nur mittels Vorgebots d. h. einer durch den Büttel der Person des Beklagten übermittelten Vorladung zu Dinge gebracht werden durften, einmal weil die Beklagten in der Regel leicht erreichbar waren, dann weil der Besitz eine ausreichende Bürgschaft für ihr Erscheinen vor Gericht bot (vergl. z. B. Kap. II § 3. 14. VIII § 1. XXXIII § 5), hatte bei Klagen, die an Hals und Hand gingen, das einfachere Heischen oder Einheischen<sup>22)</sup> statt (Kap. II § 3. 13 f. V § 19. XXI § 1. XXVII § 5. XXVIII § 9. 11. XXX § 5), das auf Nichtansässige auch bei geringeren Sachen Anwendung fand (Kap. XXX § 5. XXXIII § 7). Das Verfahren war dabei folgendes. Der Geschädigte oder sein Vertreter, der im nächsten Dinge nach der That oder in einem wegen derselben berufenen außerordentlichen Dinge<sup>23)</sup> seine Klage gegen den Verbrecher dem Richter vorgetragen hatte, bat um ein Urteil, ob man die Beschuldigten *ineischen* solle. Nach bejahender Antwort heischte der Büttel sie etwa mit folgenden Worten: *Ich eische in NN. umme den roup oder umme di dube, di den vride gebrochen haben, zu einem male, zume andern male, zume dritten male* (Kap. XXI § 1 vergl. XXVIII § 9. XXX § 5). Unmittelbar darauf folgte die ebenfalls durch den Büttel zu stellende Frage, ob jemand für das Erscheinen des Beklagten Bürgschaft leisten wolle: *Ich bite in zu borge* (Kap. XXX § 5 vergl. XXI § 1. XXVIII § 9). Findet sich ein Bürge, der zur Bürgschaftsleistung rechtlich befähigt ist, d. h. Eigen und Erbe in Freiberg besitzt (Kap. II § 1) oder durch dessen Bürgschaft sich der Kläger für befriedigt erklärt, so nimmt das Gericht die Bürgschaft an (*man gibet si zu borge uf ir recht* Kap. XXI § 1)<sup>24)</sup>. Das Honorar des Büttels für diese Bemühungen betrug, wenigstens in späterer Zeit, 2 oder 4 Heller, je nachdem es sich um

<sup>22)</sup> Irrtümlich ist es, wenn Osenbrüggen, Hausfrieden S. 28 f. das Einheischen für gleichbedeutend mit Verhaftung erklärt.

<sup>23)</sup> Vergl. Kap. XXXI § 2. UB I, 92.

<sup>24)</sup> Vergl. Bienko S. 30.